



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am **Mittwoch, 10. Juni 2026, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Weißenfels, Friedrichsstraße 18, **Saal 24**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lützen Blatt 2551 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Lützen	2	295	Wohnbaufläche, Dr.-Voigt-Straße 19	385
2	Lützen	5	155/1	Landwirtschaft, DIE RISCHAUER MARKE	439
3	Lützen	5	342/153	Landwirtschaft, DIE RISCHAUER MARKE	1362
4	Lützen	5	620/158	Landwirtschaft, DIE RISCHAUER MARKE	2736

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 5.200,00 € (lfd. Nr. 1), 1.070,00 € (lfd. Nr. 2), 3.310,00 € (lfd. Nr. 3) und 6.650,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 16.230,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 um ein mit einem nicht mehr bewohnbaren Wohnhaus bebautes Grundstück. Bei den Grundstücken lfd. Nr. 2 - 4 handelt es sich laut Wertgutachten um Ackerflächen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

**Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt**

**IBAN: DE75 8100 0000 0081 0015 95 BIC: MARKDEF1810**

**Verwendungszweck: 95/4130/11115 1317 20 K 16/25 - Sicherheitsleistung**

**Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.**

Wilzer  
Rechtspflegerin